

BGH-Urteil - eure Meinung?

Beitrag von „Anja82“ vom 5. April 2019 21:58

Zitat von plattyplus

Das habe ich anders gelöst: Ab ins Freibad, drei 10er Sammelkarten gekauft und alle mal rein. Damit war der Bademeister für den Schwimmbetrieb verantwortlich und ich war raus. 

Das kenn ich wieder anders. Auch wenn ein Bademeister anwesend ist, bist du trotzdem aufsichtspflichtig.

"Treffen Sie die Absprache mit dem Schwimmmeister/ Rettungsschwimmer unter Zeugen und/oder halten Sie diese ggf. schriftlich fest. Sie bleiben als pädagogische Leitung beim Besuch der Badestelle aufsichtspflichtig. Sollte eine rettungsfähige Person aus triftigen Gründen die Kinder für eine kurze oder längere Zeitspanne nicht überwachen können, so muss sichergestellt werden, dass eine andere rettungsfähige Person den Überwachungsauftrag vor Ort übernimmt" https://www.uk-nord.de/fileadmin/user...eitstipp_28.pdf